



# MITTEILUNGEN DER INGENIEURKAMMER DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Offizielles Organ der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen – Körperschaft des öffentlichen Rechts

ERSTER <b>PARLAMENTARISCHER ABEND</b> DER ARCHITEKTENKAMMER BREMEN UND INGENIEURKAMMER BREMEN			
<b>EINLADUNG</b>			
NR. <b>01</b>	<b>BREMEN – EINE WACHSENDE STADT?!</b>		
	<b>22. FEBRUAR 2018</b> KUNSTHALLE BREMEN/SÜDFOYER	BEGINN <b>19.00</b>	ENDE <b>21.00</b>

Bitte beachten Sie: Kein Einlass ohne Anmeldung an [pa2018@ikhb.de](mailto:pa2018@ikhb.de)!

## Parlamentarischer Abend: Ingenieure und Architekten im Dialog mit Dr. Carsten Sieling

Der erste gemeinsame parlamentarische Abend von Ingenieurkammer Bremen und Architektenkammer Bremen muss als voller Erfolg gewertet werden. Mit gut 180 Gästen war der Vortragssaal der Kunsthalle bis auf den letzten Platz gefüllt, eine zusätzliche Warteliste von über 60 Personen vervollständigt das Bild des überwältigen Interesses an der Veranstaltung.

Das Format war dabei bewusst minimalistisch gehalten: Keine prominenten Gastredner, keine Fachvorträge, nur: Dialog. Eine Bühne, drei Präsidenten: Thorsten Sasse, Präsident der Ingenieurkammer begrüßte gemeinsam mit Oliver Platz, dem Präsidenten der Architektenkammer, den Präsidenten des Senats der Freien Hansestadt Bremen, Dr. Carsten Sieling zu einem einstündigen Trialog zur Frage „Bremen – eine wachsende Stadt?!“

In der nächsten Ausgabe finden Sie einen ausführlichen Bericht zum Gesprächsverlauf und weitere fotografische Eindrücke zur Veranstaltung. *tb*



Drei Präsidenten (v.l.n.r.): Architektenkammer-Präsident Oliver Platz, Präsident des Senats Dr. Carsten Sieling, Ingenieurkammer-Präsident Thorsten Sasse. Foto: Michael Bahlo



## Denkverbote helfen nicht – Kammerpräsident Torsten Sasse zur wachsenden Stadt

Der Bürgermeister hat den Zukunftsprozess unter die Überschrift „Wachsende Stadt“ gestellt. Benötigt wird dabei kein ausschließlich und unter Umständen in die Irre führendes quantitatives Wachstum gemessen an Einwohnerzahlen, sondern ein qualitatives Wachstum. Dazu gehört zuallererst eine Steigerung der Bildungsqualität einschließlich Schaffung bzw. Ausbau einer attraktiven Bildungsinfrastruktur von der KiTa bis zur Hochschule, insbesondere wenn bedacht wird, dass das Land Bremen bis 2030 eine um 15% bis 18% steigende Schülerzahl erwartet.

Fast jeder zweite sozialversicherungspflichtige Arbeitsplatz in Bremen wird von den täglich 136.000 Einpendlern eingenommen, eine Quote, die deutlich über vielen vergleichbaren Großstädten in Deutschland liegt. Um einer weiteren Abwanderung von Fachkräften zu begegnen bzw. einen Teil dieser Einpendler nach Bremen (zurück) zu holen, wird über die Nachverdichtung bestehender Quartiere hinaus die Ausweisung neuer Wohngebiete unumgänglich sein.

Quartiere der Zukunft sollten dabei klimagerecht sein, umweltfreundliche Mobilitätsangebote vorhalten sowie bewegungs- und gesundheitsbetont sein. Was spricht unter diesen Prämissen einer umweltschonenden Gesamtkonzeption dagegen, die randliche Bebauung der Osterholzer Feldmark als Klimamodellquartier mit dem Ziel einer klimaneutralen Energieversorgung zumindest zu denken, statt sich ein Denkverbot über Legislaturperioden aufzuerlegen? Und wenn überlegt wird, zukünftig zwischen dem Wohngebiet Galopprennbahn und dem Mercedes-Benz-Werk einen autonomen E-Busverkehr einzurichten, also eine quasi ökologische Beziehung eingegangen wird, könnte nicht geprüft werden, dieses neue Quartier mit Wärmeenergie zu versorgen, die auf den Dächern des Mercedes-Werkes gewonnen wird?

80% der Einpendler kommen mit dem PKW nach Bremen. Es muss dringend daran gearbeitet werden, diese Quote zu reduzieren. Einen sinnvollen Beitrag dazu könnten im Zeitalter von E-Bikes Premium-Fahrradrouten leisten, wenn sie mit Netzen und Verkehrsträgern außerhalb von Bremen kombiniert werden. Als Bestandteil dieses Konzeptes kämen Fahrradbrücken im Bereich Stadtwerder und parallel zur BAB A1 in Betracht, die mit bis zu 90% durch Bundes- oder EU-Mittel gefördert werden könnten. Auch hier ist der Eindruck entstanden, dass diese Ideen teilweise reflexartig innerhalb von einem Tag kommentiert und „erledigt“ werden.



Foto: Michael Bahlo

Bremen hat soeben bundesweit beachtete Preise für richtungsweisenden Wohnungsbau (Deutscher Bauherrenpreis für den Bremer Punkt) oder auch die Umsetzung moderner Mobilitätskonzepte (Deutscher Fahrradpreis für das Fahrradmodellquartier in der Neustadt) gewonnen. Das Potential für innovative Ideen und deren Umsetzung im Infrastrukturbereich ist also da. Es gilt, diese frei von politischen Scheuklappen ergebnisoffen und im transparenten Diskurs mit der Gesellschaft zu erörtern, bei gegebenem Kontext aber auch zeitnah umzusetzen. Für die Schaffung von entsprechendem Planungs- und Baurecht wird dann auch eine schlagkräftige Verwaltung benötigt werden, um quälend lange Realisierungszeiten zu vermeiden.



## Schülerwettbewerb „Brücken verbinden“ – Rekordbeteiligung mit 112 Modellen



In der Regionalausgabe von Oktober 2017 wurde bereits ausführlich über den diesjährigen Schülerwettbewerb berichtet – in der nächsten Ausgabe folgt der Bericht zur

Preisverleihung, die am 09.03.2018 an mittlerweile traditionellem Ort im Foyer des AB-Trakts der Hochschule Bremen stattfand (nach dem Redaktionsschluss dieser Ausgabe).

Als Zwischenfazit ist festzuhalten: Bei der inzwischen vierten Auflage des Schülerwettbewerbs in Bremen haben so viele Schülerinnen und Schüler teilgenommen, wie noch nie – ein schöner Erfolg im Rahmen der Nachwuchsarbeit der Kammer.

112 Brückenmodelle wurden eingereicht, 274 Schülerinnen und Schüler aus 15 Bremer Schulen waren an der Planung und Konstruktion beteiligt. Erstmals sind dabei für die Alterskategorie 1 – Klassenstufen 1-8 – mehr Modelle, nämlich 66, eingereicht worden als für die Kategorie 2 (Klassenstufen 9-13: 46 Modelle). In jeder Alterskategorie werden bis zu 15 Geldpreise durch eine Jury vergeben, die Landesieger jeder Kategorie nehmen am Bundeswettbewerb der zwölf teilnehmenden Bundesländer.



Das diesjährige Bewerberfeld: 112 Modelle von 274 Bremer Schülerinnen und Schülern. Bild: Kristin Kerstein.

Zur Erinnerung: Aufgabe war, eine stützenfreie Fuß- oder Radwegbrücke zu bauen, die eine Distanz von 60 cm überbrückt. Als Werkstoffe waren lediglich Papier, Folie, Klebstoff und Schnur sowie Stecknadeln zugelassen. Zu bestehen ist ein Belastungstest mit einem Gewicht von 1 kg, als weitere Bewertungskriterien fließen die konstruktive Idee, die Verarbeitungsqualität sowie die Gestaltung der Brückenmodelle in die Bewertung ein.

## Das neue Bauvertragsrecht – das Anordnungsrecht und seine Folgen

### I. Anordnungsrecht (§ 650 b BGB)

1. Seit dem 01.01.2018 sieht das BGB unter bestimmten Voraussetzungen ein Anordnungsrecht des Bestellers für geänderte oder zusätzliche Leistungen vor. Bisher war ein Anordnungsrecht lediglich in § 1 Abs. 3 VOB/B geregelt. Die in das BGB neu aufgenommene Regelung weicht von der entsprechenden Regelung in der VOB/B ab.

2. Das neue Anordnungsrecht des Bestellers gem. BGB ist für zwei Varianten mit unterschiedlichen Anforderungen geregelt:

- Anordnungen gerichtet auf Änderung des vereinbarten Werkerfolges,
- Anordnungen gerichtet auf Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig ist.

a) Ordnet der Besteller die Änderung des vereinbarten Werkerfolges an, muss der Auftragnehmer

dem nur nachkommen, wenn die Ausführung der Änderung für ihn zumutbar ist.

b) Das Anordnungsrecht für Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges erforderlich sind, ist uneingeschränkt. Einer solchen Anordnung muss grundsätzlich der Auftragnehmer nachkommen.

Die Zumutbarkeit einer Änderungsanordnung wird durch eine Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien ermittelt. Hierbei werden die besonderen Interessen des Bestellers und die technischen Möglichkeiten und Belastungen des Auftragnehmers gegeneinander abgewogen. Grundsätzlich trifft den Besteller die Beweislast für die Zumutbarkeit. Anders ist dies nur bei internen Vorgängen auf Seiten des Auftragnehmers, den dann die Beweislast für die Unzumutbarkeit trifft.



3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Angebot für die zusätzlichen Leistungen zu unterbreiten. Besondere Anforderungen an den Inhalt des Angebots werden jedoch nicht gestellt. Der Auftraggeber, welcher die Planungsverantwortung trägt, muss die neue Planung als Grundlage für das Angebot dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber kann durch eine Änderungsanordnung nicht die ihm obliegende Planungsverantwortung auf den Auftragnehmer übertragen.
4. Das Anordnungsrecht des Auftraggebers entsteht erst 30 Tage nach dem Änderungsbegehren, d. h. der Aufforderung des Auftraggebers an den Auftragnehmer, etwas zu verändern. Das Änderungsbegehren selbst ist an keine Form gebunden. Es sollte allerdings schon aus Gründen der Beweisbarkeit möglichst schriftlich erfolgen. Ziel der gesetzlichen Regelung, wonach erst nach 30 Tagen etwas Verbindliches angeordnet werden kann, ist, dass innerhalb der 30-Tage-Frist möglichst eine einvernehmliche Regelung über das Änderungsbegehren und die Vergütung erzielt wird. Insofern besteht für beide Parteien eine Kooperationspflicht. Wird nach 30 Tagen keine Einigung erzielt, kann der Auftraggeber die von ihm gewünschte Änderung anordnen. Diese Änderungsanordnung muss in „Textform“ erfolgen; eine mündliche Anordnung genügt nicht.

## II. Vergütungsanpassung bei einer Anordnung (§650c BGB)

Der Auftragnehmer hat einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung für die geforderten Leistungen. Als Maßstab für die Höhe der Vergütungen ist der Gesetzgeber von den Grundsätzen der VOB/B abgewichen. Der Grundsatz „guter Preis bleibt guter Preis, schlechter Preis bleibt schlechter Preis“ gilt nicht. Maßstab für den Vergütungsanspruch ist der erforderliche zusätzliche Kostenaufwand unter Berücksichtigung von Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn. Inwiefern hierbei auch die allgemeinen Geschäftskosten (AGK) zu berücksichtigen sind, ist noch nicht geklärt. Diese sind wohl nur im Ausnahmefall vergütungserhöhend. Der Auftragnehmer kann bei der Berechnung seines Vergütungsanspruchs auf die hinterlegte Urkalkulation zurückgreifen. Es wird vermutet, dass die auf Basis der Urkalkulation neu ermittelte Vergütung den Grundsätzen des Vergütungsmaßstabes entspricht. Diese Vermutung ist allerdings widerleglich.

## III. Vorläufige Festlegung der Nachtragsvergütung (§ 650 c Abs. 3 BGB)

Der Auftragnehmer kann entscheiden, ob er Abschlagszahlungen nach § 632 a BGB in voller Höhe

verlangt oder auf Basis seines Angebots 80% der Angebotssumme abrechnet. Wählt der Auftragnehmer die „80%-Regelung“, so wird die Abrechnung vorläufig als „richtig“ vermutet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abschlagsrechnung zu bezahlen, es sei denn, er kann durch eine gerichtliche Entscheidung – insbesondere durch eine einstweilige Verfügung gem. § 650 d BGB – die Vermutungswirkung aufheben. Liegt keine anderslautende gerichtliche Entscheidung vor und leistet der Auftraggeber keine Zahlung, so kann der Auftragnehmer von seinem gesetzlichen Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen, also die Arbeiten einstellen. Dieses ist selbst dann risikolos, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass er einen überhöhten Vergütungsanspruch geltend gemacht hatte. Sollte sich später herausstellen, dass der Vergütungsanspruch überhöht war, so ist der zu viel gezahlte Betrag zurückzuzahlen und mit neun Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Hat der Auftragnehmer von der „80%-Regelung“ Gebrauch gemacht, kann er den darüber hinausgehenden Vergütungsanspruch erst nach Abnahme und Fälligkeit der Schlussrechnung geltend machen. Der Auftraggeber muss sich somit frühzeitig entscheiden, welchen Weg er gehen will.



RA Heinrich Immoor, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Castringius Rechtsanwälte & Notare.  
Bild: castringius.com

## IV. Ausblick

Das erstmalig in das BGB aufgenommene Anordnungsrecht ist grundsätzlich zu begrüßen. Bisher bestand bei einem BGB-Werkvertrag ein Anordnungsrecht allenfalls unter dem Gesichtspunkt von „Treu und Glauben“. Dies war Ausnahmefällen vorbehalten. Die gesetzliche Regelung wirft allerdings verschiedene Fragen auf, die wohl erst in den nächsten Jahren durch die

Rechtsprechung beantwortet werden. Auch zeichnen sich bereits jetzt praktische Schwierigkeiten ab. Ob und in welchem Umfang diese durch vertragliche Regelungen gelöst werden können, bleibt abzuwarten. Folgende Fragen mögen die zu erwartenden Probleme in der Praxis veranschaulichen:

*1. Besteht das Anordnungsrecht ausnahmslos auch im Falle der Unzumutbarkeit für den Auftragnehmer, wenn die Anordnung eine Leistung betrifft, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges erforderlich ist?*

Da der Gesetzgeber eine klare Abgrenzung zwischen den beiden Anordnungsvarianten gewählt hat, ist wohl grundsätzlich ein Anordnungsrecht auch bei Unzumutbarkeit anzunehmen. Nur in absoluten Ausnahmefällen dürfte die Rechtsprechung unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben im Einzelfall ein Anordnungsrecht verneinen.



*2. Muss der Auftraggeber die 30-Tage „Verhandlungsfrist“ immer abwarten, bevor er verbindlich eine Änderungsanordnung treffen kann?*

Gerade bei Großbauvorhaben ist die gesetzgeberische Vorstellung, dass die Vertragsparteien 30 Tage über ein Änderungsbegehren verhandeln können, nicht praxisgerecht. Terminbaustellen machen es erforderlich, kurzfristig Entscheidungen zu treffen. Durch ein geschicktes Ausnutzen der 30-Tage-Frist kann der Auftragnehmer den Auftraggeber unter zeitlichen Druck setzen. Es bleibt abzuwarten, ob die Möglichkeit besteht, die 30-Tage-Frist durch vertragliche Regelungen zu verkürzen. Möglicherweise wird dieses Problem auch in der neuen Fassung der VOB/B bereits berücksichtigt.

*3. Welche Möglichkeiten bestehen, eine rechtsmissbräuchliche Nutzung der „80%-Regelung“ zu verhindern?*

Die „80%-Regelung“ für Abschlagszahlungen aufgrund einer Änderungsanordnung kann missbräuchlich genutzt werden. Durch ein zu hoch kalkuliertes Angebot besteht die Gefahr von Überzahlungen. Ob der „Strafzins“ von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ausreichend abschreckt, bleibt abzuwarten. Der Auftraggeber kann von der Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung (§ 650 d BGB) zur Abwehr eines überhöhten Vergütungsanspruchs Gebrauch machen.

*4. Welche Folgen haben die neuen Regelungen im BGB für einen VOB/B Werkvertrag?*

Auch für VOB/B-Bauverträge werden sich die neuen Regelungen des BGB auswirken. Sofern die VOB/B nicht als Ganzes vereinbart wird, d. h. ohne jegliche Änderung, unterliegen die einzelnen Regelungen der VOB/B einer AGB-rechtlichen Wirksamkeitskontrolle. Maßstab hierfür sind die gesetzlichen Regelungen des BGB. Da die neuen gesetzlichen Regelungen im BGB von den Regelungen in der VOB/B teilweise erheblich abweichen, ist damit zu rechnen, dass Regelungen in der VOB/B, welche bisher als wirksam angesehen wurden, rechtlich unwirksam sind. Hier bleibt die Einzelfallrechtsprechung abzuwarten. Auch die Baubeteiligten, welche VOB/B-Bauverträge schließen, müssen sich somit mit den neuen Regelungen des BGB befassen.

*5. Umfasst das Anordnungsrecht auch Anordnungen in zeitlicher Hinsicht?*

Diese Frage wird wohl erst die Rechtsprechung klären. In der bisher veröffentlichten juristischen Literatur gibt es hierzu unterschiedliche Ansichten. Der Gesetzestext selbst erwähnt das Anordnungsrecht in zeitlicher Hinsicht nicht ausdrücklich. Im ursprünglichen Referentenentwurf gab es hierzu eine Regelung, die später entfallen ist.



## Termine und Veranstaltungen

### Freitag, 06.04.2018

10-17.30 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen,  
Geeren 41-43, 28195 Bremen

#### **Benutzeroberflächen – Materialien in der Raumgestaltung**

Seminar mit Dipl.-Ing. Birgit Hansen, Köln.

### Dienstag, 10.04.2018

9.30-17 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen,  
Geeren 41-43, 28195 Bremen

#### **Brandschutz im Bestand – Das Bremer Haus nach BremLBO 2018**

Seminar mit Dipl.-Ing. Karsten Foth, Prüflingenieur für Brandschutz, hhpberlin Ingenieure für Brandschutz GmbH.

### Donnerstag, 12.04.2018

10-17 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen,  
Geeren 41-43, 28195 Bremen

#### **HOAI – von Anfang an!**

Grundlagenseminar im Rahmen der Absolventenfortbildung der Architektenkammer Niedersachsen.

### Dienstag, 17.04.2018

17-19 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen,  
Geeren 41-43, 28195 Bremen

#### **Bauanträge richtig stellen – Vertiefungsseminar**

Seminar mit Architekt Dipl.-Ing. Jörg Hibbeler, Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.

### Donnerstag, 19.04.2018

10-17.30 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen,  
Geeren 41-43, 28195 Bremen

#### **Bauleitung Teil 3: Mangelmanagement, Abnahme und Verjährung im Bauvertrag**

- Mit einem Exkurs zur Anwendung der Toleranznorm DIN 18202  
Seminar mit Dipl.-Ing. Jürgen Steineke, Berlin.

### Dienstag, 24.04.2018

9.30-17 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen,  
Geeren 41-43, 28195 Bremen

#### **Lüftungskonzepte für Wohngebäude nach DIN 1946-6 - Praxisworkshop**

Seminar mit Architektin Dipl.-Ing. Petra L. Müller, Münster.

### Donnerstag, 26.04.2018

9.30-17 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen,  
Geeren 41-43, 28195 Bremen

#### **Barrierefreies Bauen i.S. DIN 18040 –Teil 2: Wohnungsbau**

Seminar mit Architektin Dipl.-Ing. Nadine Metzlitzy, factus 2 Institut, Nordhausen/Köln.

### Freitag, 27.04. und Samstag, den 28.4.2018

10-17 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen,  
Geeren 41-43, 28195 Bremen

#### **Öffentliches und privates Baurecht**

Grundlagenseminar im Rahmen der Absolventenfortbildung der Architektenkammer Niedersachsen mit RA Andreas Weglage, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht & Miet- und WEG-Recht, Ostbevern.

Ausführliche Informationen und Anmeldung zu den Seminaren und Veranstaltungen unter:  
unter [www.fortbilder.de](http://www.fortbilder.de) und [www.ikhb.de](http://www.ikhb.de)

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das DEUTSCHE INGENIEURBLATT – Regionalausgabe Bremen – Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen kann fortlaufend oder einzeln gegen eine Schutzgebühr von 1,53 € bezogen werden. Mitglieder der Ingenieurkammer Bremen erhalten es im Rahmen ihrer Mitgliedschaft kostenlos mit dem DEUTSCHEN INGENIEURBLATT.

**Herausgeber:** Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen  
Geeren 41/43  
28195 Bremen  
Telefon: 0421/16 26 890  
Fax: 0421/30 26 92

**Regionalredaktion:** Tim Beerens